



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2014
(OR. fr)**

8244/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0213 (COD)**

**CODEC 918
MAP 29
COMPET 198
MI 315
EF 105
ECOFIN 312
TELECOM 94**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag ¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 1. Juli 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. Oktober 2013 abgegeben ². Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 11. November 2013 zu dem Vorschlag Stellung genommen ³. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 28. November 2013 abgegeben ⁴.

¹ Dok. 12104/13.

² ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 79.

³ ABl. C 38 vom 8.2.2014, S. 11.

⁴ Noch nicht veröffentlicht.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Entscheidungsverfahrens ¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. März 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein ².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 21/14 gegen die Stimme der deutschen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 7422/14.